

Satzung des Kilimanschanzo e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kilimanschanzo" und hat seinen Sitz in Hamburg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden. Danach lautet sein Name "Kilimanschanzo e.V.".

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Durchführung von geordneten Sport- und Spielübungen, Bereich „Klettern“.
- b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- d) der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
- e) die Förderung des Zusammenlebens im Schanzenviertel durch das Betreiben einer Kletteranlage.

Er ist politisch, religiös und ethnisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sportbund e.V. an und regelt im Einklang mit dessen Satzung und Ordnung seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem die Mitgliederversammlung als Schiedsgericht entschieden hat.

Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts und jede juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluß des Vorstandes Beitragsfreiheit erteilt ist.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 6 Ehrenmitglieder

Natürliche und juristische Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres;
- b) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aus der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt;

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 7b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- d) oder das Mitglied grob gegen die Nutzungsordnung der Klettereinrichtungen des Vereins verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung über den Ausschluß muß dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzuleiten. Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung per 2/3 Mehrheit endgültig entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen; Dieses Recht kann auf Beschluß des Vorstandes entzogen werden, wenn Gründe nach §8 dieser Satzung vorliegen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluß des Vorstandes festgelegten Beiträge gemäß Gebührenordnung zu zahlen
- d) Die Nutzungsordnung der Kletterwand und anderer Einrichtungen des Vereins zu befolgen

Organe des Vereins

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 12 Zusammenreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr haben eine Stimme. Ehrenmitglieder und juristische Personen haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Das Stimmrecht von juristischen Personen kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal während des ersten Halbjahres als Mitgliederversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich und per Aushang durch den/die Vorsitzende unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor Termin.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Mitglieder es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung anderes Mitglied des Vorstandes. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den § 18 und § 19 dieser Satzung.

§ 13 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Bestätigung des/der Jugendwartes/in
- c) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- f) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.
- g) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlußfassung über die Entlastung;
- d) Bestätigung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- e) Besondere Anträge.

Vereinsvorstand

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden;
- b) dem/der Jugendwart/in;
- c) dem/der Kassenwart/-wartin;

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Jugendwart/in, sofern diese/r älter als 18 Jahre ist, und der Kassenwart/in. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der/die Jugendwart/in und sein/ihre Vertreter/in werden von der Kinder- und Jugendversammlung des Vereins gewählt, und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in müssen Vereinsmitglieder sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Der Vorstand bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit durch Beschluss. Er ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der/Die **Vorsitzende** im Verhinderungsfall der/die **Kassenwart/in**, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
2. Der/die **Kassenwart/in** verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des/der Vorsitzenden, ggf. des/ der Jugendwart/in geleistet werden. Er/ Sie ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die von dem/der Vorsitzenden ggf. von dem/der Jugendwart/in anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
3. Die Aufgaben und Befugnisse des/der **Jugendwart/in** sind in der jeweils aktuellen Kinder- und Jugendordnung des Kilimanschanzo e. V. geregelt.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 1 Jahr zu wählenden (einmalige Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer prüfen die Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten hierüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 18 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 10 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen welches am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 3/4 unter der Bedingung, daß mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 21 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschriften)

.....

.....